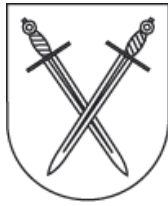
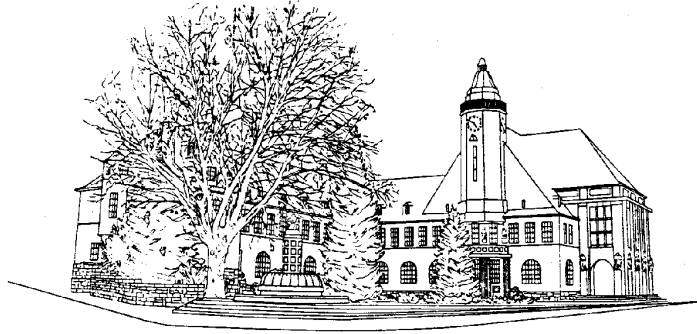


11/10



15.10.2010

Amtsblatt der Stadt Schwerte



Inhalt	Seite
100. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	135
101. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	135
102. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	135
103. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	135
104. Bekanntmachung Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Schwerte vom 30.09.2010	136
105. Bekanntmachung Widmung der Straße „Turmweg“	137
106. Bekanntmachung Kostenspaltungsbeschluss für die Abrechnung der Ausbaukosten der Unterdorfstraße im Bereich zwischen Langestraße und Ruhrtalstraße	139
107. Bekanntmachung Anerkennung des Vereins „Leuchtturm e. V.“	141
108. Bekanntmachung TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH Jahresabschluss 2009	142

Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Rathausstraße 31
58239 Schwerte
Telefon: 02304/104-201

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.

Darüber hinaus ist der kostenfreie Download von der Homepage der Stadt Schwerte möglich. Unter www.schwerte.de/rathaus finden Sie die Amtsblätter in der Rubrik "Downloads". Der genaue Link lautet: <http://stadt.schwerte.de/site/602.0.html>.

100. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 626 827**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

101. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 802 337**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

102. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **303 200 067**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

103. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **301 230 025**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

104. Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Schwerte vom 30.09.2010

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW S. 732) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 29.09.2010 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Schwerte wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 480 v. H.
2. für die Gewerbesteuer nach Ertrag 470 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Schwerte vom 30.09.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Schwerte vom 30.09.2010 stimmt mit dem am 29.09.2010 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 30.09.2010

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

105. Bekanntmachung

Widmung der Straße „Turmweg“

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der z. Zt. geltenden Fassung wird die Straße

„Turmweg“ Gemarkung Westhofen, Flur 9, Flurstück 510,

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), öffentlich gewidmet.

Die zu widmende Straßenfläche ist in dem nachstehenden Flurkartenausschnitt (Seite 138) dargestellt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung der vorgenannten Fläche kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Az. 63/60-10-07/0137
Schwerte, 07.10.2010

Stadt Schwerte
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

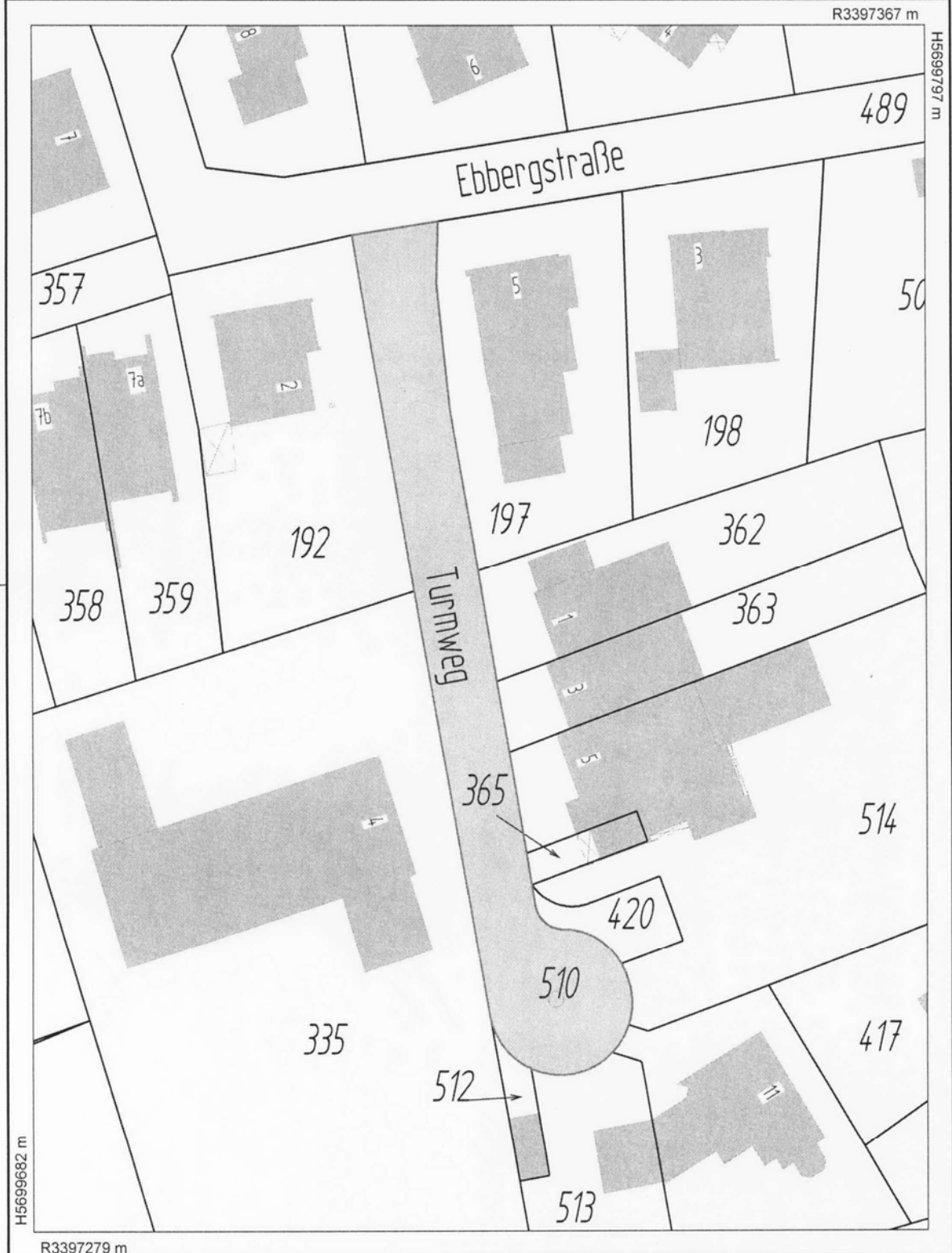
GEODATEN-AUSZUG

Projekt: Anlage zur Bekanntmachung vom 07.10.2010
Betreff: Widmung der Straße "Turmweg"
Datum : 7.10.2010 Maßstab : 1:500



STADT SCHWERTE

- Bauordnung -
Nina Brückner



Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

106. Bekanntmachung

Kostenspaltungsbeschluss für die Abrechnung der Ausbaukosten der Unterdorfstraße im Bereich zwischen Langestraße und Ruhrtalstraße

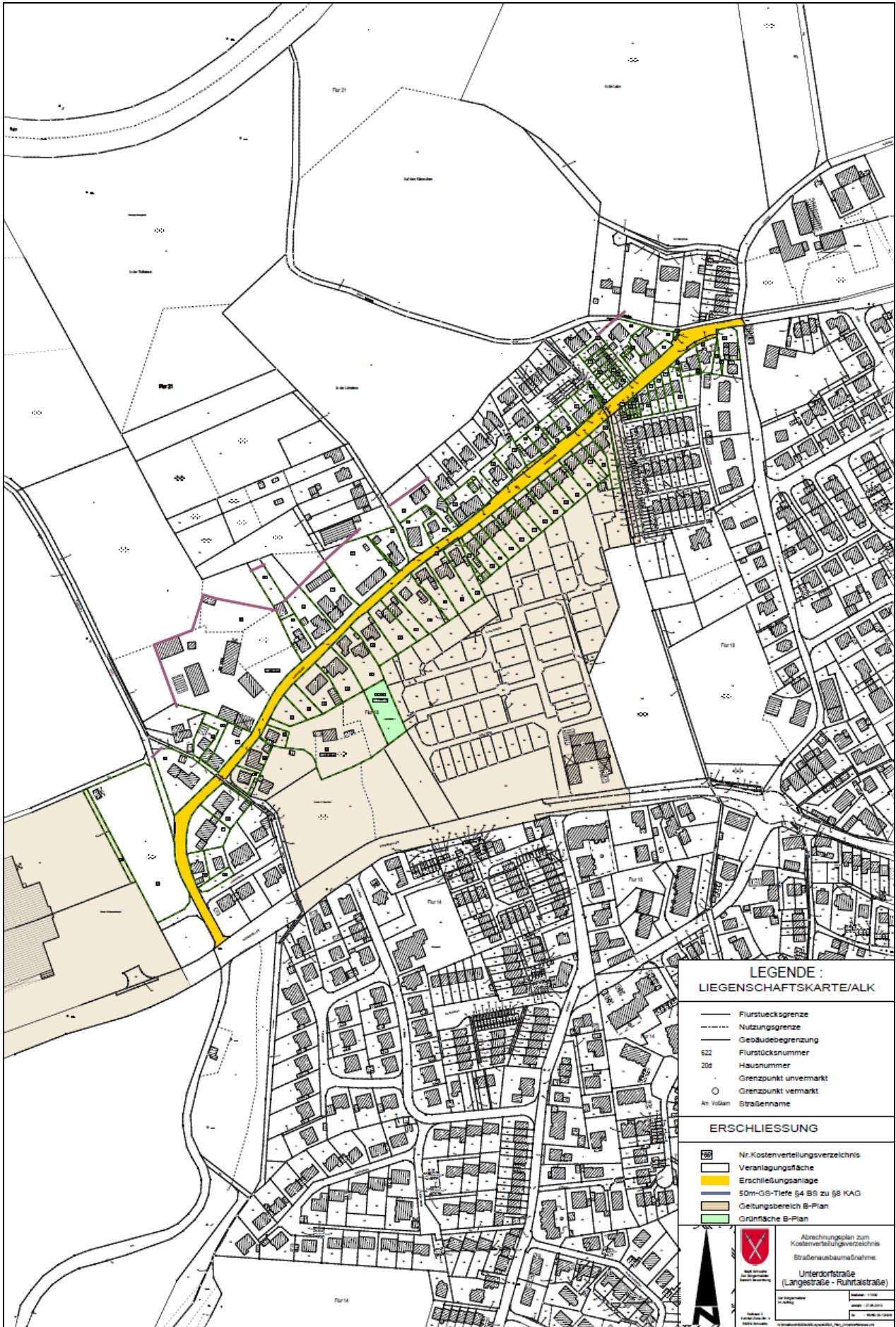
Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 29.09.2010 beschlossen, dass zur Abrechnung der Kosten für den Ausbau der Unterdorfstraße im Bereich zwischen Langestraße und Ruhrtalstraße (siehe Lageplan Seite 140) die Kosten für den Grunderwerb gem. § 8 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit § 6 der Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 11.11.1986 gesondert ermittelt und kostenmäßig abgespalten werden.

Der vorstehende Kostenspaltungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 30.09.2010

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr



107. Bekanntmachung

Anerkennung des Vereins „Leuchtturm e. V.“

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung VII/005 am 15.09.2010 den Verein „Leuchtturm e. V.“, Am Zollpfosten 1, 58239 Schwerte, als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 25 AG – KJHG auf Ortsebene anerkannt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 01.01.2010

Der Bürgermeister

gez.
Heinrich Böckelühr

108. Bekanntmachung

TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH Jahresabschluss 2009

„Aufgrund der Vorschriften des § 108 Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH hat am 14.06.2010 über den Jahresabschluss 2009 folgenden Beschluss gefasst:

1. „Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2009 einschließlich Lagebericht wird gem. § 12 Absatz 1 n) des Gesellschaftsvertrages festgestellt. Die Bilanzsumme zum 31.12.2009 beträgt €15.648.299,16.
2. Der sich aus dem Jahresabschluss 2009 ergebende Jahresüberschuss in Höhe von €20.777,59 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH, Schwerte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht werden in den Diensträumen der TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH, Lohbachstraße 12, 58239 Schwerte während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Mit freundlichen Grüßen
TechnoPark und Wirtschaftsförderung
Schwerte GmbH

gez.
Peter Schubert
Geschäftsführer



was? wann? wo? www.schwerte.de


Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

